

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang Social Sciences
mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

**§ 1
Ziel und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang BA Social Sciences.

(2) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert und dadurch das Studium sinnvoll ergänzt werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Die Tätigkeit während des Praktikums soll über das bloße Kennen lernen und die passive Beobachtung möglicher Arbeitsbereiche hinausgehen. Die Praktikanten/
- Praktikantinnen sollen nach Möglichkeit realistische Einblicke in Tätigkeitsfelder erhalten und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse (z.B. im Rahmen von Projekt- oder Teamarbeiten) berufsrelevante Erfahrungen gewinnen. Dabei sollen den Praktikanten/innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit konkrete Aufgaben übertragen werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen im Tätigkeitsfeld der jeweiligen Praktikumsgeber vertraut machen können. Anzustreben ist, Praktikanten/Praktikantinnen fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstruktur zu integrieren, das sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhanges teilweise selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten übernehmen können.
- Die Arbeit in einem Tätigkeitsfeld soll es ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben sowie Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. auch für die Abschlussarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Tätigkeitsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

**§ 2
Praktikumsausschuss**

(1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

(3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3

Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Social Sciences mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“.

(2) Das Praktikum umfasst die Teilnahme an praktikumsvorbereitenden Veranstaltungen gemäß der zugehörigen Modulbeschreibung (vgl. Modulhandbuch BA Social Sciences, Modul M10) sowie die Praktikumsdurchführung im Umfang von mindestens 240 h (entspricht 6 Wochen in Vollzeitarbeit).

(3) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Social Sciences.
In der Regel werden Tätigkeiten in

- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Parlamentarischen Diensten in Bund, Ländern und Gemeinden
- Parteien und Fraktionen in Bund, Ländern und Gemeinden
- internationalen Dienste und Organisationen
- Nichtregierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- Verbänden und Interessenvertretungen
- kulturellen und politischen Initiativen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR, Marketing und Werbung
- Markt-, Medien- und Meinungsforschung
- Politikberatung (Campaigning, Public Affairs)
- sozialwissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Einrichtungen des Bildungswesens (politische Bildung, insbesondere Erwachsenenbildung, außerschulische Jugendbildung, Weiterbildung) anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Social Sciences, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Auslandspraktika, beispielsweise im Rahmen des Leonardo da Vinci-Programms der EU, sind grundsätzlich möglich, sofern dabei die Anforderungen der Praktikumsordnung in angemessenem Umfang erfüllt werden.

(4) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinaus gehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

(5) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(6) Ein Praktikum soll in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen durchgeführt werden. Eine Aufteilung eines Praktikums in mehrere

Teilabschnitte ist dann möglich, wenn dadurch Ziele und Inhalte des Praktikums (vgl. § 1) nicht gefährdet werden.

(7) Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote.

Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a. qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen;
- c. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.